

8 22. Feb. 77 1 8

p.B.25.60.12. - KH/wh

Bern, den 18. Februar 1977

Notiz an die Direktion für internationale
Organisationen

Stellung des PLO-Büros
in Genf (UN)

Trotz den einschränkenden Kommentaren, die der österreichische Gewährsmann unserer Botschaft in Wien gegenüber abgab (deren Notiz vom 4.2.77), ergibt eine nähere Prüfung, dass der Abschnitt 21 im Sitzabkommen mit der UNIDO dem PLO-Büro bei den Wiener UN-Organisationen eben doch weitgehend jene Erleichterungen zu bieten vermag, derentwegen Barakat in Genf immer wieder "schtürmt". Barakat stösst sich daran, dass die grenzpolizeilichen Kontrollen in Genf immer wieder eingehender und langsamer ausfallen, als dies gemäss Status-Bestimmungen nötig wäre; und dass seine Wohnung und die Fahrzeuge der Mission jederzeit polizeilich durchsucht werden könnten. Es geht ihm dabei bestimmt nicht um die Möglichkeit, polizeilich gesuchte Terroristen unbemerkt transportieren bzw. beherbergen zu können - so naiv sind weder er noch die PLO (und sind es schon gar nicht die eigentlichen Palästina-Terroristen) - sondern vielmehr um die tatsächliche Wichtigkeit, die die Genfer Vertretung für die PLO besitzt. Es sei nochmals daran erinnert, dass Barakat erwähnt hat, die Kontakte zwischen Paris und PLO-HQ in Beirut betr. Abu Daoud seien nicht direkt, sondern via Genf gelaufen. Diese Wichtigkeit ergibt sich auch im Hinblick auf die Möglichkeit einer Wiedereinberufung der Genfer Nahostkonferenz, wo ja die PLO in der einen oder andern Form mitzu-



- 2 -

wirken wünscht. Es will der PLO nicht so recht in den Kopf, dass eine Vertretung, die für sie diplomatisch von so eminenter Bedeutung ist, von den Sitz-Behörden so "kleinlich" (von ihr aus gesehen) behandelt wird.

Der erwähnte Abschnitt 21 des Sitzabkommens mit der UNIDO, der "Durchreise und Aufenthalt" für jenen Personenkreis regelt, der direkt oder indirekt in der und um die UNIDO beschäftigt ist (und dem, nach österreichischer Interpretation, auch das PLO-Büro und seine Angehörigen zuzuzählen sind), weist mit Bezug auf die für Einreise und Aufenthalt vorgesehenen Erleichterungen derart vage und elastische Formulierungen auf, dass es dem wienerischen Charme ohne weiteres möglich sein wird, den Palästinensern in den Punkten, die Barakat in Genf stören, entgegenzukommen. Diese Elastizität wird durch Abschnitt 22 - der eine konstitutive Ergänzung von Abschnitt 21 darstellt - noch unterstrichen und erweitert (die in Abschnitt 21 vorgesehenen Erleichterungen werden übrigens in diesem Abschnitt 22 bezeichnenderweise als "Privilegien" dargestellt).

Es ist durchaus möglich, dass den Oesterreichern unsere Rückfragen in Sachen PLO auf die Nerven gehen; denn man gewinnt ja ab und zu den Eindruck, dass die Frage der Kontakte zur PLO und zu Arabern allgemein in Wien als eine Art "chasse gardée" uns gegenüber betrachtet wird. Möglicherweise wittert man in unseren Erkundigungen schweizerische Konkurrenz, und es ist deshalb keineswegs sicher, dass die uns erteilten Auskünfte "toute la vérité et rien que la vérité" enthalten.

Kopie:

- WR
- Beirut
- Genf UN
- Tel Aviv
- Bupo
- Wien, unter Verdankung der
Notiz vom 4.2.77
- LC

POLITISCHE DIREKTION

(Iselin)

22. Feb. 77 18